

Beschluss des Parteivorstandes am 19.11.2018

Der Parteivorstand möge nachfolgende Auslandsrichtlinie beschließen:

Auslandsrichtlinie

**Richtlinie zur Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, und Bildung von Auslandsortsvereinen/-freundeskreisen (kurz Auslandsrichtlinie)
nach § 3 Absatz 6 Organisationsstatut**

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen dienen dazu, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten der im Ausland ansässigen SPD-Mitglieder zu stärken und eine Koordination der Auslandsarbeit auf Bundesebene durch den bundesweiten Arbeitskreis SPD International als globales Netzwerk von SPD-Mitgliedern im Ausland und als lokaler Transmissionsriemen zu unseren Schwesterparteien weltweit zu gewährleisten.

I. Grundsätze

Das Tätigkeitsgebiet der SPD und ihrer Auslandsortsvereine/-freundeskreise ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Parteimitglieder und Beitrittswillige, die ihren Lebensmittelpunkt zumindest vorübergehend im Ausland haben, beteiligen sich im Rahmen eines Auslandsortsvereines oder -freundeskreises an der politischen Arbeit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

II. Arbeitskreis SPD International

Zur Koordination der Arbeit der Auslandsortsvereine/-freundeskreise und ihrer Mitglieder richtet der Parteivorstand auf Bundesebene den Arbeitskreis SPD International gemäß § 10 Absatz 2 Organisationsstatut ein. Diesem gehören alle Auslandsortsvereine/-freundeskreise an. Der SPD-Parteivorstand betreut den Arbeitskreis SPD International als Gremium politisch.

III. Aufgaben

Der Arbeitskreis SPD International und die Auslandsortsvereine/-freundeskreise nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung und begleiten die Arbeit der SPD. Sie bieten insbesondere den im Ausland lebenden deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern Ansprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten. Sie pflegen und intensivieren den Kontakt zu den uns nahestehenden Parteien im Ausland.

IV. Mitgliedschaft

Jede/r deutsche Staatsangehörige kann unabhängig vom Wohnsitz Mitglied der SPD sein. Auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können Mitglied der SPD werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer Partei, die der SPE, der Progressiven Allianz oder der SI angehört, ist seitens der SPD zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der SPD-Parteivorstand.

Mitglied eines Auslandsfreundeskreises kann nur sein, wer Mitglied der SPD ist. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

V. Organisation

Die Auslandsortsvereine Brüssel und Luxemburg werden weiterhin als Auslandsortsvereine mit den bestehenden Rechten und Pflichten und einer organisatorischen und wirtschaftlichen Anbindung an folgende Gliederungen geführt:
Auslands-OV Brüssel: Unterbezirk Aachen-Stadt (LV NRW)
Auslands-OV Luxemburg: Unterbezirk Saarbrücken (LV SL)

Der Internationale Ortsverein Bonn bleibt zunächst mit dem derzeitigen Mitgliederbestand bestehen und angebinden an den Unterbezirk Bonn. Neuaufnahmen sind dort nicht mehr möglich, diese werden künftig im Landesverband Berlin geführt.

Die Auslandsfreundeskreise werden grundsätzlich dem Landesverband Berlin organisatorisch zugeordnet. Die Auslandsfreundeskreise sind keine Gliederungen der Partei, sondern Arbeitskreise nach § 10 Absatz 2 Organisationsstatut. Weitere Neugründungen im Ausland sind nur als Arbeitskreise zulässig.

Möchten im Ausland lebende Mitglieder einen Auslandsfreundeskreis gründen, so teilen sie dies dem Landesverband Berlin mit, der im Einvernehmen mit dem Parteivorstand über die Anerkennung als Auslandsfreundeskreis der SPD entscheidet. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis von mindestens 7 Mitgliedern und interessierten Personen, die sich im Ausland gemeinsam für die Dauer ihres Aufenthalts an der politischen Arbeit der SPD beteiligen möchten. Eine Anerkennung erfolgt erst, wenn sich eine regelmäßige, kontinuierliche Arbeit eines Auslandsfreundeskreises abzeichnet.

Parteimitglieder des Auslandsfreundeskreises werden in der Mitgliederdatei des Landesverbandes Berlin als Mitglieder geführt, soweit sie nicht einem inländischen Ortsverein angehören.

Einen Antrag auf Mitgliedschaft leitet der Auslandsfreundeskreis mit einem Votum an den Landesverband Berlin weiter. Abweichend von § 3 Organisationsstatut entscheidet der Landesvorstand Berlin über die Aufnahme der Mitglieder. Gegen dessen Entscheidung kann der oder die Beitrittswillige oder der Auslandsfreundeskreis Einspruch beim Parteivorstand einlegen. Die Entscheidung des Parteivorstandes ist endgültig.

Bestehende Ausnahmegenehmigungen bleiben wirksam.

Sofern ein Mitglied seinen Heimatortsverein nicht verlassen oder eine beitriftswillige Person Mitglied in dem für den letzten inländischen Wohnsitz örtlich zuständigen Ortsverein werden möchte, soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden nach § 3 Absatz 5 Organisationsstatut.

Das Recht zur Teilnahme im Auslandsfreundeskreis bleibt davon unberührt.

VI. Rechte und Pflichten

Der Arbeitskreis SPD International und die Auslandsortsvereine/ -freundeskreise besitzen ein Antragsrecht zum Bundesparteitag.

Der Arbeitskreis SPD International wird durch zwei Sprecher*innen geleitet, die alle zwei Jahre auf einer Jahreskonferenz der Vertreter*innen der Auslandsfreundeskreise/-ortsvereine bestimmt werden. Die Konferenz fasst Beschlüsse und bestimmt eine/n beratende/n Delegierten für den Bundesparteitag. Der/die Sprecher/in des Arbeitskreises SPD International muss Mitglied der SPD sein.

Die Auslandsfreundeskreise/-ortsvereine wählen alle zwei Jahre eine*n Vertreter*in für die Jahreskonferenz. Weitere interessierte Mitglieder der Auslandsgruppen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Jahreskonferenzen teilnehmen. Reisekosten, die durch die Teilnahme an den Jahreskonferenzen entstehen, werden weder durch den SPD-Parteivorstand noch durch den SPD-Landesverband Berlin erstattet.

Den Sprecher*innen der Auslandsfreundeskreise werden die Mitgliederdaten der dem jeweiligen Auslandsfreundeskreis angehörenden Mitglieder zur Verfügung gestellt, wenn durch diese die Erklärung der Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung unterschrieben worden ist. Diese ist dem Landesverband Berlin zuzusenden. Die Weitergabe der Daten der Mitglieder, die im Organisationsbereich eines Auslandsfreundeskreises leben, bedarf der vorherigen Einwilligungserklärung der Mitglieder.

Die Auslandsfreundeskreise erhalten keine Anteile vom Mitgliedsbeitrag und sind nicht zur eigenen Kassenführung nach § 9 Finanzordnung berechtigt. Ihre Auslagen werden durch den Landesverband Berlin nach vorheriger Abstimmung erstattet. Dabei stehen den Auslandsfreundeskreisen bis zu 10 Prozent der jährlich durch die im jeweiligen Auslandsfreundeskreis organisierten Mitglieder anfallenden Mitgliedsbeiträge als Erstattungsbetrag zur Verfügung. .

Jährlich zu Beginn eines neuen Kalenderjahres ist dem Parteivorstand und dem Landesverband Berlin ein kurzer Bericht über die Aktivitäten, die aktiven Mitglieder, die im Freundeskreis mitwirkenden Nichtmitglieder von dem/der Sprecher/in zu übermitteln.

VII. Schlussbestimmung

Hinsichtlich aller weiteren Punkte, die nicht durch das Statut oder diese Richtlinie geregelt werden, geben sich die Auslandsfreundeskreise eine Geschäftsordnung und stellen sie dem Parteivorstand sowie dem Landesverband Berlin zur Verfügung.

Der Parteivorstand überprüft nach jedem ordentlichen Parteitag diese Richtlinie und strebt einen regelmäßigen Austausch mit den Auslandsortsvereinen/ -freundeskreisen und dem Arbeitskreis SPD International an.